

Rheingauer Anzeiger.

75. Jahrgang.

Amtliches
für den westlichen Teil



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

des Rheingau-Kreises.

Vierteljahrspreis:
(ohne Traggebühren)
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60,
ohne dasselbe Mf. 1.—

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Anzeigenpreis:
die Kleinplastige (1/4)
Petitzelle 15 Pf.,
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen vor und
hinter d. redactionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzelle 30 Pf.

Einzige amtliche Rüdesheimer Zeitung.

N 9

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Donnerstag, 21. Januar

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Sischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1915.

Polizei-Verordnung.

Verordnung für den Rheingaukreis.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird unter Zustimmung des Kreis-ausschusses folgende Polizeiverordnung für den Rheingaukreis erlassen.

§ 1.

Sobald die Trauben zu reifen beginnen, sind die Weinberge zu schließen. Ueber den Zeitpunkt des Schließens entscheidet in jeder Gemeinde der Bürgermeister nach Anhörung des Feldgerichts und des Herbstauschusses (§ 2).

§ 2.

Für jede weinbaureisende Gemeinde des Kreises wird ein Herbstauschuss eingesetzt, über dessen Bildung der Gemeinderat (Magistrat) die näheren Bestimmungen trifft.

Der Bürgermeister beruft den Ausschuss durch Ansage bei den Mitgliedern zusammen, führt darin den Vorsitz mit vollem Stimmrecht und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 3.

Der Zeitpunkt des Weinbergsschlusses ist mindestens fünf Tage vor Eintritt des letzteren durch den Bürgermeister öffentlich bekannt zu machen.

§ 4.

Die Schließung erfolgt durch Anbringung von Dornen, Reisig oder anderen Absperrmitteln, durch Aufstellen von Strohweiden, Sperr- oder Warnungstafeln an den in die Weinberge führenden Wegen und Pfaden oder auf jede andere ortsübliche Weise.

§ 5.

Während des Schlusses der Weinberge darf außer den Polizeibeamten, den Forstbeamten, den Gendarmen, den Feldschützen, den Ehrenfeldhütern, (Ehrentraubenschützen), den gemäß § 5 des Vogelschutzgesetzes mit Erlaubnisscheinen des königlichen Landrats ausgestatteten Personen, sowie alle diese Personen nach in Ausübung ihres Dienstes befinden, und vorbehaltlich der im § 6 der vorliegenden Polizeiverordnung vorgesehenen Ausnahmen niemand die Weinberge betreten oder sich darin aufhalten.

§ 6.

Während der ersten acht Tage nach Schluß der Weinberge kann der Bürgermeister auf Antrag die Vornahme notwendiger Weinbergsarbeiten unter Ausfertigung eines bei den Arbeiten mitzuführenden Erlaubnisscheines und soweit dies erforderlich erscheint, unter Bestellung hinreichenden, vom Antragsteller zu bezahlenden Aufsichtspersonals gestatten.

Für die Ernte und das Begleiten von Gemüsen, Früchten und sonstigen Bodenerzeugnissen aus den Weinbergsanlagen und für das Zuschlagen von Jungfeldern während des Weinbergsschlusses werden durch die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, besondere Tage bestimmt. Wer Arbeiten dieser Art vornehmen will, hat vorher einen Erlaubnisschein des Bürgermeisters einzuholen.

Wer während des Weinbergsschlusses seine oder die seiner Aufsicht unterstellten Weinberge besuchen will, muß sich gleichfalls einen Erlaubnisschein des Bürgermeisters erwirken.

Wer während des Weinbergsschlusses vor Beginn der Lese kleinere Mengen von Trauben schneiden will, hat dazu die schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters einzuholen, welcher dem betreffenden Weinbergbesitzer auf dessen Kosten

einen oder mehrere Aufseher beigt. Eine derartige Erlaubnis darf jedoch nicht zur Ausführung einer förmlichen Lese benutzt werden.

Kinder unter 14 Jahren können weder Erlaubnisscheine erhalten, noch dürfen sie durch andere Personen mitgenommen werden.

Alle Erlaubnisscheine gelten nur für die darin namhaft gemachten Personen, für die darin bezeichneten Weinberge und für die darin bestimmte Zeit.

Die Personen, welche von einer solchen Erlaubnis Gebrauch machen, sind verpflichtet, die für sie oder von ihnen geöffneten Wege und Pfade wieder dauerhaft zu schließen.

§ 7.

Die Regelung der Traubenlese (Einteilung der Weingemarkung in verschiedene Leseabschnitte, Beginn und Dauer der allgemeinen Lese, Vorlese usw.) wird für jede Gemeinde durch den Bürgermeister nach Anhörung des Feldgerichts und des Herbstauschusses bestimmt und ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

§ 8.

So lange die allgemeine (Haupt- oder Vor-)Lese dauert, wird täglich der Beginn und der Schluß derselben durch die Glocke angezeigt. Das Betreten der Weinberge und das Verweilen in denselben außerhalb der durch diese Zeichen für die Lese festgesetzten Zeit ist verboten. Bereits geleiteter Wein kann auf schriftliche Erlaubnis des Bürgermeisters auch außer dieser Zeit, jedoch nur nach Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nach Hause geholt werden.

§ 9.

Auf Antrag eines Weinbergbesitzers ist der Bürgermeister ermächtigt, auch vor Beginn der allgemeinen (Haupt- oder Vor-)Lese, die Vor- oder Auslese einzelner Parzellen an genau zu bestimmenden Tagen zu gestatten, wenn mindestens drei nicht dabei beteiligte Mitglieder des Herbstauschusses diesen Antrag unterstützen. Eine solche Erlaubnis ist Tags zuvor unter Namhaftmachung des betreffenden Weinbergbesitzers in der Gemeinde ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Während einer solchen Vor- oder Auslese sind besondere Hüter auf Kosten des Antragstellers nach näherer Anordnung des Bürgermeisters anzustellen. Letzterer hat auch die von dem Antragsteller und seinen Leuten nach und von den auszuführenden Parzellen einzuschlagenden Wege vorzuschreiben. Bei begonnener allgemeiner Vor- oder Hauptlese sind derartige Vor- oder Auslesen in noch geschlossenen Distrikten nicht mehr statthaft.

§ 10.

Während der Lesezeit sind alle Arbeiten in den Weinbergen außer dem Traubenlesen verboten; lediglich das Heimbringen von Gemüsen, Kartoffeln und anderen Bodenerzeugnissen, sowie das Zuschlagen von Jungfeldern ist gestattet. Diese Arbeiten dürfen dann aber auch nur während der für die Lese bestimmten Tageszeit und in den für die Lese bereits geöffneten Distrikten vorgenommen werden.

§ 11.

Auf alle mit mindestens 1 1/2 Meter hohen Mauern ringsum eingeschlossenen Weinberge, welche an einem öffentlichen, während des Weinbergsschlusses nicht gesperrten Wege liegen, findet diese Verordnung keine Anwendung. Auch kann ihre Anwendung durch Beschluß des Gemeinderates ausgeschlossen werden für Weinberge, welche vollständig getrennt von der übrigen Weingemarkung belegen sind.

§ 12.

Das sogenannte Stoppseln oder Nachlesen der von den Eigentümern hängen gelassenen Trauben ist untersagt, ebenso das unbefugte Betreten von Weinbergen (§ 25 Ziffer 3 des Feld-Forst-

polizeigesetzes; § 368 Ziffer 9 des Reichs-Straf-Gesetzbuches.)

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark oder entsprechender Haftstrafe belegt, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen härtere Strafen verurteilt sind.

§ 14.

Für die Geldstrafen und Kosten, welche solche Personen verwirkt haben, die unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienste eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens des Täters für haftbar zu erklären und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, welche er selbst auf Grund dieser Polizeiverordnung oder des § 361 Ziffer 9 des Strafgesetzbuches verwirkt hat.

Hat ein Täter noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher nach der vorstehenden Bestimmung haftet, zur Zahlung der Geldstrafe und Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gegen die nach den vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Im Sinne vorstehender Bestimmungen gelten auch Frauen und Blödsinnige als unter der Gewalt des Ehemannes beziehungsweise des Pflegenden stehende Personen.

§ 15.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 10. August 1893 wird aufgehoben.

Rüdesheim, den 6. Januar 1915.

Der königliche Landrat.
Wagner.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für den Gemeindebezirk Winkel nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeistunde für die Wirtschaften und öffentlichen Vergnügungsorte wird auf 11 Uhr abends festgesetzt.

Die Polizeiverwaltung ist befugt, die Polizeistunde auszudehnen oder in besonderen Fällen auf eine frühere Stunde festzusetzen.

§ 2.

Das Verweilen von Gästen in Wirtschaften und an öffentlichen Vergnügungsorten über die festgesetzte Polizeistunde hinaus ist verboten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Reisende, die in einer Gastwirtschaft übernachten.

§ 3.

Regelspielen, Musizieren, Singen oder sonstige mit Lärm verbundene Unterhaltungen dürfen sowohl in Wirtschaften wie in Privaträumen über 11 Uhr abends hinaus nicht stattfinden. Neben den Gästen ist auch der Wirt strafbar, der derartige Unterhaltungen über die angegebene Zeit hinaus duldet. Ausnahmen können von der Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden, sofern nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt („Rhein-gauer Anzeiger“) in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 34 bis einschließlich 37 der Polizeiverordnung vom 28. Juli 1898 außer Kraft.

Winkel, den 20. Januar 1915.

Die Polizeiverwaltung.
Der Bürgermeister.
Hartmann.

Bermischte Nachrichten.

§ **Niedersheim**, 20. Jan. Auf die an der Spitze der heutigen Nummer unseres Blattes abgedruckte Polizeiverordnung betr. „Verbstörung für den Rheingaulkreis“ machen wir Interessenten besonders aufmerksam.

§ **Geisenheim**, 19. Jan. Letzten Donnerstag fand im „Deutschen Haus“ in Geisenheim auf Veranlassung des Kaufmännischen Vereins Mittel-Rheingau ein Vortrag des luxemburgischen Schriftstellers Herrn Norbert Jacques aus Konstanz über das Thema „Meine Reisen in England und Frankreich während des Krieges“ statt. Herr Norbert Jacques hat diese Reisen im Auftrag der „Frankfurter Zeitung“ ausgeführt und gibt seine Ergebnisse als aufmerksamer Beobachter in anregender Weise zum Besten. Wer die Artikel-Serie gelesen hat, welche die „Frankfurter Zeitung“ erst vor Kurzem aus der Feder dieses Schriftstellers gebracht hat, kam vielleicht nicht ganz auf seine Rechnung, denn seine Ausführungen lehnten sich im Wesentlichen an seine schriftlichen Aufsätze, was ja auch durchaus verständlich erscheinen muß. Es würde natürlich zu weit führen, selbst eine gedrängte Uebersicht über die wesentlichsten Eindrücke zu geben, die Herr Norbert Jacques auf seinen Reisen in England und Frankreich zur Kriegszeit gewonnen hat, aber man konnte aus seinen Ausführungen entnehmen, daß die Stimmung in beiden Ländern eine äußerst nervöse ist, daß aber das Volk durch die fortgesetzten Lügenmeldungen seiner Presse irre geführt, immer noch an einen günstigen Ausgang des Krieges glaubt. Sehr wichtig ist für eine Beurteilung der Lage in Frankreich, daß im Gegensatz zu unserem Lande, dort jede industrielle Betätigung, die nicht mit dem Kriege direkt in Verbindung steht, lahmgelegt ist, wodurch der französischen Volkswirtschaft bedeutende Verluste entstehen müssen. Der Verkehr in Paris, geschäftlich und gesellschaftlich ist gleich Null; die großen Läden sind zum größten Teil geschlossen, die großen Warenhäuser und Hotels teilweise für Lazarette eingerichtet, die Boulevards sind verödet, Paris ist tot. Ganz anders ist es in London, hier verspürt man im Verkehr noch wenig vom Krieg, nur die marktschreierischen Reklamen der Werbetürs, die materiellen Aufzüge einzelner Truppenabteilungen, die zu Werbezwecken inszeniert werden, lassen erkennen, daß England in den Krieg verwickelt ist. Aber das Phlegma der Engländer ist doch aus dem Gleichgewicht gekommen; des nachts suchen eine Anzahl Scheinwerfer den ganzen Horizont nach deutschen Luftschiffen ab, das Invasionsgeheimnis will sich nicht bannen lassen. — Herr Norbert Jacques läßt in seinen Ausführungen durchblicken, daß der Krieg, der zu Anfang in England durchaus nicht populär war, mit der Zeit mehr und mehr dem Engländer in Fleisch und Blut übergehen wird und daß wir noch einen schweren Stand mit dem feindlichen Nachbar jenseits des Kanals haben werden, wenn selbst Frankreich bereits zusammengebrochen sein wird, allein diese Anschauung wird Niemand von uns anzweifeln, wir geben uns hierüber auch keinerlei Täuschung hin. — Die zur Vortragsführung gebrachten Lichtbilder zeigten einige interessante Kuriositäten; viele Darstellungen waren durch die illustrierten Zeitschriften bereits bekannt. Interessant war uns vor allem, den geistreichen Schriftsteller und Essayisten der „Frankfurter Zeitung“, Herrn Norbert Jacques, in Berlin sehen zu lernen, und wir sagen deshalb „Auf Wiedersehen!“

§ **Wiesbaden**, 18. Jan. Die Gesamtaufwendungen der städtischen Kriegsfürsorge betrugen in den ersten fünf Kriegsmonaten 1,155,000 Mk., eine „auffällig geringe Summe“, wie der Oberbürgermeister bemerkte. Sollte der Krieg ein Jahr dauern, so wird er der Stadt etwa fünf Millionen Mark kosten, die durch eine Anleihe, nicht durch Steuern, gedeckt werden sollen.

§ **Wiesbaden**, 18. Jan. Der Magistrat hat beschlossen, die Küchenabfälle versuchsweise in den Häusern abholen zu lassen, behufs Verwendung für Viehfutter.

§ **Bingen**, 18. Jan. Zu einer Reihe von Schiffsunfällen kam es im Binger Loch infolge des hohen Wasserstandes. Von dem sich auf der Fahrt zu Tal mit drei Anhängeschiffen befindenden Schraubendampfer „Hendrik Restens“ fuhr bei der Einfahrt in das neue Fahrwasser der beladene Kahn „Frankfurt Nr. VII“ über die überschwemmte Mauer der Rheinkribben und legte sich an den Bingerlochbänken fest. Selbst als der Schraubendampfer „Klippers Nr. 7“ zu Hilfe kam, gelang es nicht den festgefahrener Kahn frei-

zuturnen. Die beiden letzten Anhängeschiffe trieben, da bei den verschiedenen Versuchen zum Freimachen das Schleppseil gerissen war, ab und kamen trotz der ausgeworfenen Anker, die auf dem felsigen Untergrund nicht festhielten, quer durch das neue Fahrwasser. Das eine der Anhängeschiffe konnte in der Nähe des Koffbachgrundes aufgehoben werden und wurde nach Bingen gebracht, während das zweite ebenfalls über die überschwemmte Kribbenmauer trieb und erst unterhalb der Eisfabrik festfuhr. Als nun dieses Schiff losgeturnt werden sollte, fuhr auch der Schraubendampfer „Hendrik Restens“ fest. Es dauerte daher mehrere Stunden, ehe alle Schiffe losgeturnt und nach Bingen gebracht waren, wobei noch ein dritter Schraubendampfer Hilfe leisten mußte. Zwei der Anhängeschiffe trugen bei diesem Vorfall nicht gerade geringe Beschädigungen davon.

§ **Bingen**, 19. Jan. Das neue Fahrwasser des Binger Loch war heute auf längere Zeit gesperrt. Der festgefahrene Kahn „Frankfurt 49“ sollte, nachdem das Schiff durch einen Leichterlahn erleichtert worden war, losgeturnt werden. Daran arbeiteten der Schraubendampfer „Mönus“ und ein der Firma Mathias Stinnes gehörender Rad-schleppdampfer. Die sich auf der Fahrt zu Berg befindenden Dampfer mußten ihre Fahrt durch das eigentliche Binger Lochfahrwasser nehmen, während die auf der Talfahrt begriffenen auf der Rheide von Bingen vor Anker gehen mußten. Erst nach mehrstündiger Arbeit gelang es, den Kahn freizubekommen und nach Bingen zu bringen.

§ **Bingen**, 18. Jan. Abermals beschäftigte die Frage der Einquartierung in Bingen die Stadtverordnetenversammlung. Fast mit dem Tage der neuen Einquartierung haben auch die Klagen über ungerechte Verteilung der Lasten ihren Anfang genommen. Der heutigen Stadtverordneten-sitzung lag ein Antrag des Stadtverordneten, Herrn R. W. May vor, der dahin ging, daß die Stadt ihren Zuschuß auf 60 Pfg. erhöhen möge. Das hierzu erforderliche Kapital solle als Kriegsschuld aufgenommen und nach Beendigung des Krieges im Laufe mehrerer Jahre unter Erhöhung der

Versorgt Euch mit Vorrat an Schweinefleisch-Dauerwaren!

Umlagen getilgt werden. Der Finanzausschuß der Stadtverordnetenversammlung, der sich mit diesem Antrag beschäftigte, kam zu dem Beschluß, die gesamten Kosten der Einquartierung auf die Stadtkasse zu übernehmen. Das erforderliche Kapital soll als Kriegsschuld aufgenommen und in einer Reihe von Jahren nach dem Kriege getilgt werden. Unter der Annahme von 1000 Mann Einquartierung würde die Stadtkasse, wenn man den Zuschuß der Stadt mit 1.20 Mk. berechne, täglich mit 1200 Mark und in fünf Monaten mit 180.000 Mark belastet. Bei einer Verzinsung von 5% und einer Tilgung von 5% würden jährlich auf die Dauer von 15—16 Jahren 18.000 Mark aufzubringen sein. In der sich anschließenden, sehr ausgiebigen Aussprache wurde der Antrag des Finanzausschusses mit 14 gegen 1 Stimme angenommen. Die Stadt soll dann für den Mann und den Tag 2.50 Mark vergüten. Bei der Tilgung des Kapitals sollen die kleineren Einkommen von einer späteren Kriegsteuer befreit werden.

§ **St. Goarshausen**, 18. Jan. Sieben Söhne des Landwirts Andreas Götting in Fachbach traten zu den Fahnen ein. Von ihnen ist der drittälteste, Jakob Götting, der beim Ersatz-Infanterie-Regiment Nr. 80 stand, bei den Kämpfen auf französischem Boden gefallen.

— In Mainz, im Hof der neuen Dragonerkaserne, findet am Samstag, 23. ds. M., wiederum eine Versteigerung von kriegsunbrauchbaren Militärs- und Beutepferden statt.

§ **Vom Mittelrhein**, 19. Jan. Eine Reihe neuer Rheinschiffe wurde auf holländischen Werften vom Stapel gelassen. Es waren dies das Schiff „Seeland“ für die Firma F. Dörmann, ein Motor-Güterboot der Firma de Ruyscher in Lokeren, ein Schleppdampfer für Herrn Bos-Dortmund und der Kahn „Maria Rosa“ für Herrn Karl Fay in Diedenheim.

§ **Heraus mit dem Gold!** Ein schier unerschöpflicher Goldstrom hat sich in der letzten Zeit in die Kassen der Reichsbank ergossen. Jede Woche

brachte 30, 40, ja 50 Millionen Mark, so daß sich der Goldbestand der Reichsbank jetzt auf weit über 2 Milliarden beläuft. Doch befinden sich noch viele hundert Millionen Mark an Goldstücken in den Kassen und Taschen. Denn von Kennern wird das in Deutschland befindliche Gold teils auf drei, teils auf 5 Milliarden geschätzt. Besonders in den ländlichen Kreisen finden noch viele Goldstücke. So wurden z. B. in dem 1400 Einwohner zählenden Ort **Lang-Göns** (Oberhessen) bei einer kürzlich vom Ortsvorstand angeregten Sammlung im Handumdrehen 30.000 Mk. Goldgeld an den Gemeindevorstand Brädel abgeliefert und eine weiter in Lang-Göns von dem Postagent Karl Schneider vorgenommene Sammlung ergab vor einigen Tagen 2250 Mk.

§ **Zehn russisch-polnische Landarbeiter** hatten ohne die vorgeschriebene ortspolizeiliche Erlaubnis in Niederhessen ihre Wohnsitze verändert und Arbeit genommen, wo es ihnen paßte. Zwei von ihnen erhielten deswegen je einen Monat, die anderen je zwei Monate Gefängnis.

Am die Ehre gespielt.

Roman von Robert Henmann.

(6. Fortsetzung.)

Nachdruck verboten.

2. Kapitel.

Die Kavalkade war vor dem Herrenhause angekommen. Darras v. d. Marnitz eilte seinen Gästen entgegen, sich nach allen Seiten hin entschuldigend, daß er nicht entgegengeritten sei; aber er hatte wirklich keine Ahnung gehabt, daß die Gäste so früh ankommen würden.

Die Damen begaben sich in ihre Gemächer, um rasch ein wenig Toilette zu machen. Die Herren folgten dem alten Freiherrn ohne weiteres in das Rauchzimmer, um ein wenig zu plaudern, bis die Souperstunde angebrochen und die übrigen Gäste nachgekommen waren. Da wurde der Berliner Matsch durchgesprochen; denn Freiherr Darras v. d. Marnitz kam nie nach Berlin. Er lebte völlig zurückgezogen auf seinem Gute, und die einzige Abwechslung, die es auf Schloß Döbritz gab, waren die Jagden.

Bald trafen auch die paar Gäste ein, welche von den nächsten Gütern geladen waren, darunter Fritz v. Rosen, der erst vor wenigen Wochen das Gut Wiesboom übernommen hatte.

Es war ein Mann in den Dreißigern, hoch aufgeschossen, der sich stets in etwas vorgebeugter Haltung zeigte. Sein Gesicht wies wenig Sympathisches auf. Er war wie so viele, die den Stempel der Berliner Nächte trugen.

Kaum zeigte sich Komtesse Helene in dem großen Eichenzimmer, wo zwei Kamine eine wohlige Wärme verbreiteten, da eilte Fritz von Rosen auch schon auf sie zu, schlug vernehmlich die Haden zusammen, vielleicht, um zu zeigen, daß er nicht umsonst Reservoffizier war, beugte sich über ihre Hand und sagte hastig:

„Das freut mich aber außerordentlich, wirklich außerordentlich, daß ich wieder Gelegenheit finde, Ihnen zu begegnen, Komtesse!“

Sie lächelte und sah ihn kühl an.

„Wir haben uns wohl lange nicht mehr gesehen, Herr von Rosen?“

„Seit Winter nicht mehr. Erinnern Sie sich an den großen Ball im Kasino? Damals verabschiedete ich mich von Ihnen, um eine große Reise anzutreten. Inzwischen starb mein Vater und ich war gezwungen, die Leitung des Gutes Wiesboom zu übernehmen.“

Komtesse Helene lachte.

„Da werden Sie also jetzt ein richtiger märkischer Blaubürger, Herr von Rosen?“

Er schüttelte den Kopf.

„Wo denken Sie hin? Ich lehre Anfang des Winters nach Berlin zurück und werde mich vor Mai oder Juni nicht wieder auf Wiesboom zeigen! Vergott, wenn ich denken sollte, daß ich zeit meines Lebens auf so einer alten Scholle wie ein leibeigener Bauer sitzen sollte — in dieser Einsamkeit, wo man nichts hört als das Pfeifen des Sturmes, das Rauschen der alten Bäume und dann und wann ein paar knorrige Bauernstimmen — nee, Komtesse, da weiß ich mir schon etwas Besseres!“

Sie sah nachdenklich zu Boden.

„Eigentlich wäre das nun gerade mein Fall, Herr von Rosen! Es gibt nichts Schöneres als die Natur, und in der Einsamkeit findet der Mensch sich eigentlich erst wieder!“

Mag sein! Ich habe aber noch nie das Verlangen empfunden, mich selbst zu finden, ich habe mich ja, das genügt!"

Sie lächelte nur mit halbem Munde, während sie in einen anderen Kreis von Bekannten trat. Fris von Rosen wandte sich an den dicken Hlow von den 3. Badischen Nr. 111. Der Rittmeister war sein Freund; denn beide hatten so ziemlich die gleichen Interessen, die gleichen Vergnügungen und die gleichen Schulden.

„Na, Rolf, wie findest Du die Kleine?"

Der dicke Rittmeister lachte vergnügt und winkte mit den kleinen Augen.

„Ich finde sie sehr groß!"

„Dah doch die faulen Biene!" entgegnete Rosen, indem er mit der Hand nervös die Spitze seines dunklen Schnurrbartes emporzwirbelte.

„Ist sie nicht bezaubernd?"

Der Rittmeister, der offenbar nicht leicht zu überzeugen war, suchte die Achseln und schob die Unterlippe vor.

„Je nachdem, mein Junge. Erinnerst Du Dich an die Olla?"

Fris von Rosen kniff die Lippen zusammen, zog die Brauen hoch und sah den Rittmeister verblüfft an.

„Olla — Olla — was für eine Olla?"

Hlow, ohne direkt auf die Frage seines Freundes zu antworten, fuhr fort:

„Mit dieser Olla war's dieselbe Sache, mein lieber Fris. Tadellose Gangart, prachtvoller Bau, dabei Rasse im Bügel, daß man sich die Seele bei scharfer Gangart aus dem Leibe reiten konnte, aber störrisch — störrisch — nicht zum Aushalten!"

„Von wem redest Du nun eigentlich?"

„Zum Teufel, von meinem letzten Gaul! Ich wollte damit nur sagen, daß die Schönheit allein nicht entscheidet. Wenn die Mädchen störrisch sind, Fris, dann ist es besser, man heiratet eine mit schiefer Nase oder sonst einem Geburtsfehler. Die sind wenigstens nachgiebig und zahm."

(Fortsetzung folgt.)

Neueste Drahtnachrichten.

WZB Großes Hauptquartier, 19. Jan. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Auf der ganzen Front fanden, abgesehen von unbedeutenden Scharmäßen, nur Artilleriekämpfe statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Die Witterung war sehr ungünstig.

In Ostpreußen nichts neues.

Bei Radzanowo, Viczum und Sierpe wurden die Russen unter schweren Verlusten zurückgeworfen. Mehrere Hundert russische Gefangene blieben in unserer Hand.

Westlich der Weichsel und östlich der Pilica ist die Lage im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

w Großes Hauptquartier, 20. Januar, vorm. (Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz: Im Abschnitt zwischen Rüste und Lys fanden nur Artilleriekämpfe statt.

Bei Notre-Dame-de-Lorette nordwestlich Arras wurde dem Feinde ein 200 Meter langer Schützengraben entzogen; dabei wurden Maschinengewehre erbeutet und einige Gefangene gemacht.

In den Argonnen nahmen unsere Truppen einige feindliche Schützengräben. An einer Stelle betrug unser Geländegewinn der letzten Tage wieder 500 Meter.

Im Walde nördlich Sennheim schritten unsere Angriffe gut fort. Der Hirsstein wurde genommen; 2 Officiere und 40 Alpenjäger wurden gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz: Die Lage im Osten ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

w Berlin. Zu der Meldung der „Tribuna", daß sämtliche Ententemächte eine gleichzeitige Aktion gegen Deutschland zu unternehmen gedächten und daß dazu auch ein energischer Vorstoß der englischen Flotte gegen die deutsche Küste gehöre, schreibt die „Kreuzzeitung": „Trotz der besten Quelle möchten wir Zweifel in die Richtigkeit der Meldung setzen. Derartige Unternehmungen pflegt man nicht vorher anzukündigen. Vor allem glauben wir nicht, daß England die auf guten Gründen beruhende Zurückhaltung seiner Flotte jezt aufgeben werde. Ob die russische Flotte noch zu einer Aktion gegen Deutschland in der Lage ist, wissen wir nicht."

w Berlin, 19. Jan. Der „Berliner Lokalanzeiger" meldet aus Trier: Der Bischof Korum hat angeordnet, daß während des Gottesdienstes am Geburtstag des Kaisers in sämtlichen Kirchen der Diözese Trier eine Kollekte zum Besten invalider Krieger abgehalten wird, deren Ertrag dem Kaiser als Geburtstagsgeschenk übergeben werden soll.

w Berlin. Die „Südslawische Korrespondenz" will aus Petersburg erfahren haben, daß der Zar an Influenza leide.

w Hohenheim b. Stuttgart, 19. Jan. In der vergangenen Nacht wurden mehrere Erdererschütterungen von den Instrumenten der Erdbebenwarte aufgezeichnet. Ein Nachbeben, dessen Herd in einer Entfernung von 230 Kilometer zu liegen scheint, setzte etwa um 11 Uhr 36 Min. ein. Außerdem wurden zwei Beben mit entferntem Herd, das eine etwa um 9 Uhr 11 Min., das andere um 12 Uhr 35 Min. beginnend, aufgezeichnet. Dieses sind wahrscheinlich Nachbeben des großen mittelländischen Bebens.

w Paris, 19. Jan. (Nichtamtlich.) Der „Temps" meldet: Die französische Deputation für das Studium des russischen Marktes, der der ehemalige Minister Reline und der Deputierte Thierry angehört, trifft demnächst in Petersburg ein, um eine Rundreise durch die größten Handelszentren Rußlands anzutreten.

w Lyon, 19. Jan. (Nichtamtlich.) „Nouveliste" berichtet aus Paris: Flüchtlinge erzählten, daß sich nur noch 160 bis 200 Einwohner in Soissons befänden. Die Verproviantierung sei nahezu unmöglich. Weder Bäcker noch Schlächter seien mehr in Soissons.

Amsterdam, 18. Jan. Aus einer Petersburger Meldung des „New York Herald" geht hervor, daß ein russischer Rückzug auf der ganzen Front bevorstehe. Die Nachricht bereitet in Paris große Enttäuschung.

w Amsterdam, 19. Jan. (Nichtamtlich.) „Telegraaf" meldet aus Terzelling: Hier sind heute Nachmittag drei Luftschiffe durchgekommen, die in westlicher Richtung fuhren.

w London, 19. Januar. (Nichtamtlich.) Die Blätter beschäftigen sich mit der beunruhigenden Steigerung der Lebensmittelpreise, die trotz Englands Beherrschung der See eingetreten sei. Sie suchen sich über die Gründe hierfür Klarheit zu verschaffen. Besonders beunruhigend sei die Steigerung der Weizenpreise. Die hierüber veröffentlichte Statistik zeige, daß besser englischer Weizen, der im Vorjahre 36 Schillinge das Quarter kostete, auf 60 gestiegen sei, und daß besser kanadischer Weizen 61 gegen 36 Schillinge in der gleichen Zeit des Vorjahres koste. Am teuersten ist australischer Weizen mit 62 Schillingen pro Quarter. Der „Times" zufolge wird in einigen Kreisen eine amtliche Untersuchung über die Gründe der Preissteigerung und eine zweckentsprechende Aktion verlangt. Das Nationalkomitee der Arbeiterpartei empfahl der Regierung, alle Weizenvorräte im Lande zu übernehmen und die Frachtsätze gesetzlich zu regulieren.

w London, 19. Januar. (Nichtamtlich.) Die „Times" bringen aus New York vom 17. Januar die Nachricht: Daß Wilson eine Untersuchung über die Ursachen der Unruhe auf dem Weizenmarkte anordnete, hatte eine Verminderung des Preises um 1 1/2 bis 2 1/2 Pence zur Folge. Die Untersuchung führt das Justizdepartement. Es handelt sich darum, festzustellen, ob das Steigen des Weizenpreises am heimischen Markte auf geschwindige Kombinationen zurückzuführen sei. Die Androhung des Ausfuhrverbotes hatte ein sofortiges Sinken der Preise zur Folge.

w Kopenhagen, 18. Januar. (Nichtamtlich.) Gestern wurde die internationale sozialdemokratische Friedenskonferenz eröffnet. Außer den Vertretern Dänemarks waren solche aus Schweden, Norwegen und Holland erschienen. Der Vorsitzende der dänischen sozialdemokratischen Partei, Stauning, hielt eine Begrüßungsansprache, zuerst deutsch, dann dänisch. Es wurde beschlossen, ein Protokoll mit einem ausführlichen Referat aufzunehmen, das vorläufig zurückgehalten und nach dem Kriege den internationalen sozialistischen Bureaus der international zusammengefügten Parteien vorgelegt werden soll. — Der Konferenz gingen eine Anzahl Glückwünsche, darunter von Camille Huysmans, dem Parteivorsitzenden der holländischen Sozialdemokratie, zu. Darauf wurde zur Beratung der Tagesordnung geschritten.

Rom, 18. Jan. (Nichtamtlich.) Der „Observatore Romano" meldet: Der Papst hat durch Erlass besondere Gebete für den Frieden angeordnet, die an bestimmten Tagen verrichtet werden sollen. Ferner sollen auf Wunsch des Papstes in allen Kathedralen und Kirchen Europas am 17. Februar, in denen anderer Erdteile am 21. März besondere Gottesdienste abgehalten werden. Der „Observatore" veröffentlicht den Wortlaut des Erlasses und des Gebetes.

w Rom, 19. Jan. (Nichtamtlich.) „Observatore Romano" erklärt die Blättermeldungen, daß infolge des Erdbebens die päpstlichen Paläste und die dort befindlichen Kunstschätze gelitten haben, für falsch. — Ganz Italien beteiligte sich durch Geldspenden, Liebesgaben und Entsendung von Helfern an dem Rettungswerk. Gebern wurden wiederum einige Ueberlebende aus den Trümmern von Avezzano und Pescara geborgen.

w Cittaducale, 19. Januar. (Nichtamtlich.) Nach und nach treffen aus den entlegeneren Gebirgstälern nähere Nachrichten über die Folgen des Erdbebens ein. Aus dem Saltotale wird gemeldet, daß die Gemeinde Ojano 12 Tote und 10 Verletzte, Collesosse 11 Tote und 6 Verletzte, Santa Capito, Colle, Mazzolini und Corsocarefumi zusammen 12 Tote, Santa Lucia 40 Tote und 40 Verletzte, Santa Egidio 40 Tote und 60 Verletzte, Gravaro, Torano Santa Anatolia und Spedino zusammen 440 Tote zu beklagen haben.

w Konstantinopel, 19. Jan. (Nichtamtlich.) „Turan" erzählt, daß die Serben in Kosprucue eine Bombe warfen und darauf in dem muslimanischen Viertel der Stadt 70 Personen ermordeten.

w Konstantinopel, 19. Jan. (Nichtamtlich.) Der Zentralrat des Roten Halbmondes beschloß gestern, der demnächst stattfindenden Generalversammlung vorzuschlagen, dem deutschen Kaiser als Zeichen der Dankbarkeit für die Spende von 40 000 Mark die Goldene Medaille zu verleihen. Gemäß einem früher gefaßten Beschluß wird derselben Generalversammlung die Verleihung der Goldenen Medaille an Kaiser Franz Joseph vorgeschlagen werden.

w Konstantinopel, 19. Jan. (Nichtamtlich.) Ueber die Einnahme von Tâbris erfährt man jetzt Einzelheiten. Nach der Einnahme von Miandoab zogen alle an dem Heiligen Krieg beteiligten Stämme nach Hetogo, wo sie von der Bevölkerung begeistert aufgenommen wurden. Die Führer der benachbarten Stämme und die Bevölkerung der Städte Bumjan und Scheswan zogen mit den Truppen gegen Tâbris. Sie gelangten zunächst nach Gogebon. 800 Mann russischer Infanterie und Kavallerie, die in Tâbris standen und eine Stellung bei Adjesprue in der Nähe der Stadt inne hatten, zogen sich auf die Nachricht zurück, daß die türkischen Truppen mit den Stämmen vorrückten und zwar nach Sofian auf der Straße nach Dschulfa. Darauf zogen die Truppen und die Stämme in Tâbris ein.

w Konstantinopel, 19. Jan. (Nichtamtlich.) Nach über Mossul eingegangenen Nachrichten sind die den Russen in Persien abgenommenen Kanonen in Soutschbulak angekommen. Die russischen Gefangenen werden nach Mossul gesandt. 15 Mann der Besatzung des französischen Unterseebootes „Saphir", die gerettet und zu Gefangenen gemacht wurden, sind hierher gebracht und dem Kriegsministerium überwiesen worden.

w Delhi, 19. Jan. (Nichtamtlich.) Amtlich wird gemeldet: Araberstämme aus Osman griffen, 3000 Mann stark, unter Führung von Isa ben Salehs am 11. Januar Maskat an. Sie verloren hierbei 500 Mann. Der Anführer wurde verwundet. Die britischen Truppen, die zum Bajonettkampf übergingen, verloren den Hauptmann, 14 Mann sind verwundet, 6 Sepoys tot. Das indische Amt meldet hierzu: Der Aufstand der Araberstämme gegen den Sultan von Maskat begann im Sommer 1913. Die erwähnte britische Abteilung war ausgesandt worden, um dem Sultan bei der Unterdrückung des Aufstandes zu helfen.

.....
: Wer Brotgetreide versüttelt, :
: versündigt sich am Vaterlande :
: und macht sich strafbar. :
: :

= Die Allgem. Ortskrankenkasse für die Gemeinden des ehemal. Amtes Rüdesheim giebt Folgendes bekannt:

Wochenhilfe.

Von der vom Reichstag in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1914 bewilligten, im Wege des Kredites flüssig zu machenden Summe von 5 Milliarden Mark sollen 200 Millionen für Gewährung von Wochenhilfe, sowie zu Kriegs- und sonstiger Wohlfahrtspflege bereit gestellt werden.

Die Wochenhilfe soll denjenigen Ehefrauen zu teil werden, deren Ehemänner in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten, oder an der Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangenschaft verhindert sind.

Voraussetzung ist jedoch, daß der Ehemann vor seinem Eintritt in diese Dienste gegen Krankheit versichert war, entweder unmittelbar vorher 6 Wochen ununterbrochen oder in den vorausgegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen.

Als Wochenhilfe wird gewährt:

- 1) Ein einmaliger Beitrag zu den Entbindungskosten in Höhe von Mk. 25.—
- 2) Ein Wochengeld von täglich Mk. 1.—, einschließlich der Sonn- und Feiertage für die Dauer von 8 Wochen (56 Tage).
- 3) Eine Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche im Verlaufe der Schwangerschaft nötig werden,

4) Ein Stillgeld in Höhe von täglich 50 Pfg. an Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, für die Dauer von 12 Wochen (84 Tage) nach der Niederkunft.

Diese Wochenhilfe hat diejenige Krankenkasse zu gewähren, welcher der Ehemann angehört oder zuicht angehört hat. Ist die Ehefrau selbst gegen Krankheit versichert, so hat die Kasse, welcher sie angehört, die Wochenhilfe zu leisten. Im letzteren Falle hat die Wöchnerin der Kasse ihres Ehemannes sofort Mitteilung zu machen.

Diese Wochenhilfe können in ihrem vollen Umfange nur solche Wöchnerinnen in Anspruch nehmen, die nach dem 2. Dezember 1914 entbunden wurden bezw. entbunden werden. Solchen, die vor diesem Tage entbunden wurden, steht ein Anspruch auf den einmaligen Beitrag zu den Entbindungskosten (Mk. 25.—) sowie die Beihilfe zu den Kosten für Hebammendienste und ärztliche Behandlung während der Schwangerschaft nicht zu. Dagegen erhalten letztere Wochengeld und Stillgeld noch für diejenige Zeit, die vom 3. Dezember ab gerechnet, noch an den 8 bezw. 12 Wochen fehlen.

Beispiele:

Eine Wöchnerin, welche am 10. November 1914 entbunden wurde, erhält noch für 33 Tage Wochengeld und für 61 Tage Stillgeld (anstatt für 56 bezw. 84 Tage).

Fand die Entbindung am 4. Oktober statt, so steht der Wöchnerin ein Wochengeld nicht mehr zu, dagegen erhält sie noch für 24 Tage Stillgeld.

Wöchnerinnen, verheirateten, wie auch ledigen, die auf die vorstehende sogenannte Reichshilfe keinen Anspruch haben, wird eine Unterstützung in demselben Umfange doch zuteil, wenn sie selbst einer Kasse angehören und von dieser ein Wochengeld zu beanspruchen haben.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse für die Gemeinden des ehemaligen Amtes Rüdesheim in Rüdesheim a. Rh. fordert nun alle Wöchnerinnen, die nach vorstehenden Ausführungen einen Anspruch zu haben glauben, für den die Kasse aufzukommen hat, auf, ihre Rechte geltend zu machen.

Das Kassensbüro sowie dessen Vertrauensmänner sind bereit, Auskünfte nach jeder Richtung zu erteilen.

Als Nachweis zur Inanspruchnahme dieser Wochenhilfe ist in erster Linie die vom Standesamte unentgeltlich auszustellende Geburtsurkunde erforderlich. Ehefrauen, deren Männer im Militärdienste stehen, haben sich diese Urkunde bei dem Bürgermeisteramte abstempseln zu lassen und zwar unter Angabe des Dienstgrades des betreffenden Ehemannes, sowie Tag des Eintrittes zum Militärdienste.

Auszahlung der Beihilfe und Wochengelder erfolgt wöchentlich und zwar Samstags, nachmittags von 2 bis 5 Uhr, bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Rüdesheim a. Rh.

Der Bundesrat wird bestimmen, wann diese Vorschriften wieder außer Kraft treten.

Verantw. Schriftleitung: J. L. Metz, Rüdesheim.

Kaufmännischer Verein Mittel-Rheingau.
Donnerstag, den 21. Januar abends 8 Uhr,
im „Deutschen Haus“ zu Geisenheim:

Vaterländischer Vortragsabend.

Redner: Herr Professor Dr. Kindermann, Hohenheim-Stuttgart.

Thema:

„Deutschlands geistige u. wirtschaftliche Rüstung.“

Eintrittskarten sind bei den Herren Fischer & Metz, Rüdesheim erhältlich.

Der Vorstand.

Zahn-Atelier

Rüdesheim a. Rh., Kirchstrasse 8.

Sprechstunden für Zahnleidende:

Wochentags 10—12 und 2—5 Uhr

Sonntags keine Sprechstunde.

Telephon 230.

Rasche, Dentist.

Neu!

Neu!

Gasolin,

geruch- und gefahrlos, bester Ersatz für Petroleum und für jede Lampe geeignet. Preis 85 Pfennig für das Liter, ersetzt aber 3—4 Liter Petroleum.

Alleinvertrieb für Rüdesheim, Elbingen u. Aulhausen bei

J. G. Becker, Rüdesheim,

Oberstraße.

Zum 27. Januar, dem Geburtstag Sr. Maj. des Kaisers:

Fahnen

von Marine-Schiffsflaggentuch

z. B. einfache Nationalfahnen, Wappenfahnen, Adlerfahnen, Fahnenstangen und -Spitze.

Kataloge und Abbildungen zu Diensten.

Bonner Fahnenfabrik in Bonn a. Rhein.

Hofliefer. Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Bestellungen werden zu Fabrikpreisen angenommen bei

Fischer & Metz, Rüdesheim.

Der neueste Roman von
LUDWIG GANGHOFER



**DIE TRUTZE
VON TRUTZBERG**
eröffnet den neuen Jahrgang der
„GARTENLAUBE“

Kauft die deutsche Kriegsmarke!

(Unter dem Protektorat der deutschen Kronprinzessin.)

Der Erlös der Kriegsmarke ist für die Hinterbliebenen unserer Krieger bestimmt. Bei der Geringfügigkeit der Herstellungskosten wird der Verkaufspreis von 5 Pfg. für das Stück erhebliche Summen für diesen edlen vaterländischen Zweck ergeben, wenn der schöne Gedanke mit derselben Begeisterung und Opferfreudigkeit aufgenommen wird, aus dem er geboren ward. — Klebt die Marke als Siegel hinter Feldpostsendungen, hinter Briefe und auf Karten, zeigt damit unseren Braven in der Front, daß wir daheim nicht untätig sind. — Feinde ringsum! Mit desto größerem Mute aber zwingt sie der deutsche Krieger auf die Kniee, wenn er sieht, daß auch wir, die wir nicht mit dem Schwerte in der Hand dem Vaterlande dienen können, unsere Schuldigkeit thun. Deshalb helfe Jedermann dieses vaterländische Werk fördern.

Die Kriegsmarken sind in Hefchen von 10 Stück zu 50 Pfg. zu haben bei

Fischer & Metz, Rüdesheim.



Am Samstag, den 23. ds. Mt.,
abends 8 1/2 Uhr, hält der

Jahrgang 1896

beim Kamerad Johannes Wittmann seine erste

Musterungs-Versammlung.

Es werden alle 1896er höflich eingeladen.

Für Bauantinnen

in der Nähe von Rüdesheim erfahrene Wirtleute gesucht Kautions von 1000 Mark erforderlich.

Näheres in der Exped. ds. Bl.